



Bayerisches Mobilfunkzentrum
Regierung der Oberpfalz
Emmeramsplatz 8
93047 Regensburg

Mobilfunk. B a y e r n



Antrag auf Förderung im Programm „Mobilfunk“

Förderung eines Mobilfunkanbieters / BOS

Vorgangsnummer: 20181017318130968607

Informationen zum Antragsteller

Angaben zum Antragsteller	
Name des Mobilfunkanbieters:	Muster AG
Straße, Hausnummer:	Hauptstr. 1
PLZ:	12345
Ort:	Musterstadt
Website:	www.muster-ag.de
E-Mail:	info@muster-ag.de
Telefon:	089/123456-0
Telefax:	089/123456-199
Rechtsform:	AG
Gesetzlicher Vertreter:	Erika Mustermann

Weitere beteiligte Mobilfunkanbieter

Bankverbindung	
IBAN:	DE12345678912345678912
BIC:	BYLADEM1001
Geldinstitut:	Bank Musterstadt

Angabe zu betroffenen Gemeinden	
<i>Name der betroffenen Gemeinde</i>	<i>Gemeindegennziffer</i>
Mustergemeinde	098765

Ansprechpartner/in (=Projektleiter/in)	
Anrede:	Frau
Titel:	Dr.
Funktion:	Projektleiterin Mobilfunk
Name:	Johanna
Vorname:	Musterfrau
E-Mail:	johanna.musterfrau@muster-ag.de
Telefon:	089/123456-0
Telefax:	089/123456-199

Maßnahme

Nähere Angaben zum Vorhaben	
Standort Sendemast:	48,13641° N, 11,57754° E
Handelt es sich um eine Aufrüstung oder einen Neubau?	Aufrüstung
Kurzbezeichnung der Maßnahme:	Ertüchtigung des BOS-Masten in Mustergemeinde
Ort der Maßnahme:	Gemeindehaus in Musterstadt
Beschreibung der Maßnahme:	Statikverbesserung durch Anbringung zusätzlicher Streben, um BOS-Mast für die Last der aktiven Infrastruktur zu ertüchtigen
ggf. weitere betroffene/beteiligte Gemeinden:	
Ortsteile:	
Größe des neu versorgten Gebiets:	3 km²
Abdeckung gesamt:	4.5 km²
Überstrahlung eines bereits versorgten Gebiets:	1.5 km²

Zuwendung

Zuwendungsfähige Ausgaben	
Gesamtausgaben:	50.000,00 EUR
Fördersatz:	80 %
Zuwendung:	40.000,00 EUR
Höhe der eigenen Mittel:	10.000,00 EUR
voraussichtlicher Beginn der Arbeiten:	01.02.2019
voraussichtliche Dauer der Arbeiten in Monaten:	6
voraussichtliche Inbetriebnahme:	30.08.2019

- Es wurden weitere öffentliche Mittel für die gleiche Maßnahme beantragt oder in Aussicht gestellt
- Es wurden weitere öffentliche Mittel für die gleiche Maßnahme bewilligt

Weitere Erklärungen

- Der/ Die Antragsteller/-in erklärt, dass das Vorhaben noch nicht begonnen ist und dass es auch nicht vor der Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides begonnen wird. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines dem Projekt zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Planung, Genehmigungsverfahren etc. gelten nicht als Beginn des Vorhabens.
Der/ Die Antragsteller/-in erklärt, dass er für dieses Vorhaben zum Vorsteuerabzug **berechtigt** ist.
- Der/ Die Antragsteller/-in ist einverstanden, dass das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Energie und Technologie sowie die Bewilligungsstelle zur Beurteilung des Vorhabens ggf. externe Sachverständige einschaltet.
- Der/ Die Antragsteller/-in ist damit einverstanden, dass seine Angaben zum Zwecke der Antragsbearbeitung und Projektverwaltung im automatisierten Verfahren im zuständigen Ministerium, bei der Bewilligungsstelle gespeichert, verarbeitet und im Rahmen eines Projekt- und Programmcontrollings ausgewertet werden. Soweit andere Stellen mit der Antragsbearbeitung und Projektverwaltung beauftragt sind, werden die Daten dort gespeichert und verarbeitet sowie an das zuständige Ministerium weitergeleitet. Eine Löschung der Daten erfolgt, sobald und soweit sie für die Zwecke, zu denen sie gespeichert wurden, nicht mehr benötigt werden. Das zuständige Ministerium sowie die Bewilligungsstelle sind berechtigt, im Falle der Bewilligung den Namen des Antragstellers, die Projektbezeichnung, die Gesamtausgaben der Maßnahme, die bewilligte Zuwendung sowie den Standort und die technischen Angaben des Mobilfunkmasten zu veröffentlichen bzw. über Dritte veröffentlichen zu lassen.
- (Weiter-)Gewährung bzw. Rückforderung der Zuwendung von Bedeutung und somit subventionserheblich im Sinne von § 264 Abs. 1 Nr. 1 und 8 Strafgesetzbuch sind, insbesondere Angaben

- über den/ die Antragsteller/-in bzw. den/ die Zuwendungsnehmer/-in,
- zum Subventionszweck und zum Vorhaben, die insbesondere auch zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung von Bedeutung sind,
- zu Kosten und Finanzierung des Projekts, insbesondere auch zu anderen Finanzierungshilfen sowie zu Zuwendungen Dritter,
- in dem Antrag beigefügten Unterlagen wie Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Vermögensübersichten oder Gutachten, des Finanzierungsplans, des Haushalts- oder Wirtschaftsplans, Überleitungsrechnungen, oder sonstiger, dem Antrag beizulegender Unterlagen
- von denen nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere Art. 48, 49 BayVwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften die Erstattung der Zuwendung abhängig ist,
- zur Verwendung der Zuwendung,
- zur Art und Weise der Verwendung der aus der Zuwendung beschafften Gegenstände (Art. BayStrAG in Verbindung mit § 3 Abs. 2 SubvG),
- zum Beginn des Vorhabens,
- in den Mittelabrufen bzw. im zahlenmäßigen Nachweis (also insbesondere, dass die Zuwendung ausschließlich zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheids näher bezeichneten Zweckes verwendet und nicht zuwendungsfähige Beträge, Rückforderungen und Rückzahlungen abgesetzt wurden),
- in Stundenaufzeichnungen,
- in Mitteilungen und Sachberichten über den Projektstand sowie den Berichten zum Monitoring
- zur Verwertung der Vorhabensergebnisse,
- zu den Mitteilungs- und Nachweispflichten nach Nrn. 5 und 6 der dem Zuwendungsbescheid beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

Der/Die Antragsteller/-in ist auf die Bestimmungen des Subventionsgesetzes vom 29.07.1976 (BGBl I 1976, 2034, 2037) in Verbindung mit Art.1 des Bay. Strafrechtsausführungsgesetzes vom 13.12.2016 (BayRS 450-1-J) hingewiesen worden.

Der/Die Antragsteller/-in wird weiterhin entsprechend Art. 1 BayStAG in Verbindung mit § 4 des Subventionsgesetzes (SubvG) unterrichtet, wonach insbesondere Scheingeschäfte und Scheinhandlungen, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der beantragten Zuwendung für die Bewilligung, Gewährung oder Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich sind. Das bedeutet, dass für die Beurteilung der tatsächlich gewollte Sachverhalt maßgeblich ist.

Dem/Der Antragsteller/-in ist bekannt, dass vorsätzlich oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in diesen Angaben die Strafverfolgung wegen Subventionsbetrug (§ 264 StGB) zur Folge haben können.

- Der/Die Antragsteller/-in ist verpflichtet, jede Änderung in den gemachten Angaben unverzüglich anzuzeigen.

Ort, Datum

Unterschrift